

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers  |
| <b>Herausgeber:</b> | Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen |
| <b>Band:</b>        | 13 (1942)   |
| <b>Heft:</b>        | 2   |
| <b>Rubrik:</b>      | SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare  |

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare

Deutschschweizerische Gruppe

Geschäftsstelle: Zürich 1, Tel. 41939, Postcheck VIII 5430

Redaktion, pädagogische Fragen: Kantonsschulstr. 1, Tel. 22470

## Ferien an Schwererziehbare im Elternhaus?

Was sagen andere dazu?

Bald mögen zwanzig Jahre verflossen sein, seit von den Versorgern der Ruf an die Anstaltsleitungen erging, man möge den Zöglingen Ferien gewähren. Die Forderung war gut gemeint und in manchen Fällen auch von Nutzen, in Anstalten für körperlich Gebrechliche und Schwachbegabte sicher leichter durchzuführen, als in solchen für Schwererziehbare. Wir haben ja in unseren Anstalten einige Schwererziehbare, die von ihren Eltern versorgt wurden, die meisten sind aber von Behörden eingewiesen, oft gegen den Willen der Eltern, die sich der Maßnahme nur notgedrungen fügten.

Bei der ersten Kategorie, also den durch die Eltern eingewiesenen, könnte man meistens ohne Bedenken Ferien gewähren. Wie aber steht es mit den anderen, namentlich den zwangsweise Versorgten? Dies sind doch meistens Kinder deren Eltern schlechte Erzeuger und schlechte Erzieher waren. Unsere Aufgabe ist es, die Kinder umzuerziehen, ihre guten Anlagen zu entwickeln, die schlechten niederzuhalten, ihnen die Augen für ihre Schwächen zu öffnen. Wir glaubten nun oft die Erfahrung gemacht zu haben, daß man einen gewissen Grad der Umerziehung erreicht hatte, der Aufenthalt der Kinder im Elternhaus machte die Mühe zu nichte.

Wir probierten eine bessere Auslese zu treffen. Das scheint mir je länger je schwerer, namentlich vom Kind aus gesehen. Ist es an den Anlagen schuld, daß ihm keine Ferien gewährt werden können, oder daß gerade es Eltern hat, von denen andere Leute glauben, man dürfe sie nicht mehr zu ihnen lassen? Wir bestimmten: Ferien werden an Weihnachten gewährt. Voraussetzung dazu ist, ein Jahr Anstaltaufenthalt, gutes Verhalten des Kindes und Einverständnis des Versorgers.

Was ist ordentliches Verhalten? Dem einen geht es leicht unsere Zufriedenheit zu erwerben, der andere bringt es trotz großer Mühe nicht fertig. Ist es dann recht, daß der, der sich wenig Mühe geben muß, Ferien bekommt und der andere, bei dem es heißt: „Wollen habe ich wohl, aber Vollbringen das Gute finde ich nicht“, darf nicht gehen? Nehmen wir aber Rücksicht auf den guten Willen und nicht auf das äußerlich sichtbare Verhalten des Kindes, so begreifen das die „Braven“ wieder nicht. Am allerwenigsten aber verstehen sie, wenn man die Eltern in verschiedene Klassen einteilen muß.

Die Einwilligung der Behörde. Oft kennt der Versorger die Familienverhältnisse der Kinder zu wenig, daß er ein richtiges Urteil darüber bilden

kann und gibt rein gefühlsmäßig die Einwilligung zur Feriengewährung, manchmal auch des lieben Friedens willen. Ohne Befragen eines Gemeinderates gewährten wir einst, auf lügenhafte Angaben der Mutter, Ferien an Kinder. Die Behörde machte uns deshalb Vorwürfe. Ein Jahr später half der Gemeinderat, daß man den verlaust aus den Ferien zurückgekehrten Kindern keinen Urlaub geben durfte. Darauf wurde der Vater der Behörde gegenüber grob. Diese teilte uns mit, daß die Verhältnisse im Elternhause so seien, daß man die Kinder wohl heimgeben dürfe. Wieder kamen sie verlaust und verdorben. Hierauf weigerten wir uns Ferien zu gestatten, da das Kind nach einem Vierteljahr entlassen wurde. Der Gemeinderat aber verfügte, daß Ferien erteilt werden sollten und der Vater behielt das Kind zu Hause und brachte es an eine Stelle. Der Gemeinderat sagte Ja und Amen, weil der Vater „gar ruch“ sei.

Besser befriedigte es, wenn Kinder zu befreundeten Familien gegeben werden konnten. Nicht befriedigt hat aber das wieder die Eltern, die die Kinder gerne zu Hause gehabt hätten, was menschlich begreiflich ist.

Vereinzelt kamen auch Fälle vor, daß namentlich reifere Zöglinge, das Nachteilige im Elternhaus einsahen, ja, daß sie vorzeitig aus den Ferien zurückkehrten, sie hätten es zu Hause nicht mehr ausgehalten, oder daß Kinder, gerade weil sie in den Ferien das Hohle vom „Zuhause“ erkannt hatten, nach dem Anstaltaufenthalt nicht heim, sondern in die Fremdfamilie zu gehen wünschten.

Weit zahlreicher aber sind die Fälle in denen die Kinder in den Ferien wieder ins alte Fahrwasser gelangen, auch die Fälle wo die Kinder allerhand in die Anstalt einschleppen, das man lieber von ihnen ferngehalten hätte.

Der Zweck dieser Zeilen ist, Kolleginnen und Kollegen, auch Versorger, zur freien Meinungsäußerung, zur Klärung dieser umstrittenen Maßnahme zu veranlassen, zum Nutzen der uns anvertrauten Kinder.

H. Schelling.

## Heilpädagogisches Seminar Zürich

Das Heilpädagogische Seminar Zürich veranstaltet für das Studienjahr 1942/43 wieder einen Ausbildungskurs für Lehrer und Erzieher entwicklungsgehemmter Kinder (blinde, taube, sprachgebrechliche, geistesschwache und schwererziehbare Kinder). Aufgenommen werden in erster Linie Inhaber eines Lehrpatentes oder Kindergarteninnendiploms. — Anmeldungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und einem ärztlichen Zeugnis sind an die Leitung des Heilpädagogischen Seminars Zürich, Kantonsschulstrasse 1, zu richten. Anmeldefrist bis zum 1. März 1942. Kursbeginn Mitte April 1942.